Verfahren bei der Beantragung eines Härtefalls

Die Berücksichtigung eines besonderen Härtefalls erfolgt nicht automatisch, sondern ist durch den Teilnehmenden schriftlich zu beantragen.

Der Antrag auf Anerkennung eines besonderen Härtefalls ist ausschließlich schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg bei der Phoenix Corporate Health GmbH einzureichen.

Phoenix Corporate Health GmbH
Gewerbegebiet Bitzen 19
53804 Much
E-Mail: akademie@phoenix-c-h.de

1 Eigenerklärung des Teilnehmenden

Zur Prüfung des Härtefalls hat der Teilnehmende eine schriftliche Eigenerklärung einzureichen. Aus dieser muss nachvollziehbar hervorgehen,

- welcher besondere Umstand vorliegt bzw. vorlag,
- in welchem Zeitraum dieser Umstand bestand,
- weshalb dadurch die fristgerechte Teilnahme bzw. Ableistung der betreffenden Lernerfolgskontrolle (LEK) nicht möglich war und
- weshalb der Teilnehmende diesen Umstand und die daraus resultierende Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

Die Eigenerklärung ist vom Teilnehmenden wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

Soweit dies für die Beurteilung des Härtefalls erforderlich und angemessen ist, kann die Phoenix Corporate Health GmbH ergänzende Angaben oder geeignete Nachweise anfordern. Dabei sollen nur solche Informationen und Nachweise verlangt werden, die für die Prüfung des geltend gemachten Härtefalls erforderlich sind.

2 Prüfung und Entscheidung

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen prüft die Phoenix Corporate Health GmbH den geltend gemachten Härtefall im jeweiligen Einzelfall.

Maßgeblich für die Entscheidung ist insbesondere, ob nachvollziehbar dargelegt wurde, dass sowohl das Nichtbestehen bzw. Versäumnis der betreffenden LEK als auch die nicht rechtzeitige erneute Ableistung innerhalb der regulären Frist auf Umständen beruhen, die der Teilnehmende nicht zu vertreten hat.

Die Einreichung eines Antrags auf Anerkennung eines Härtefalls führt nicht automatisch zu einer Verlängerung der vorgesehenen Frist. Über die Anerkennung des Härtefalls und eine daraus resultierende Fristverlängerung wird erst nach Prüfung der vorliegenden Angaben und gegebenenfalls angeforderter Nachweise entschieden.

Die Entscheidung wird dem Teilnehmenden schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg mitgeteilt.

Wird ein besonderer Härtefall anerkannt, kann die Frist zum Bestehen der LEK 1–5 entsprechend der Härtefallregelung um **höchstens ein Jahr** verlängert werden.

Wird der Antrag abgelehnt, verbleibt es bei den regulären Fristen und Vorgaben der Prüfungsordnung.

Auch bei Anerkennung eines Härtefalls und entsprechender Fristverlängerung gelten im Übrigen die Vorgaben der Prüfungsordnung. Wird der Lehrgang innerhalb der verlängerten Frist nicht erfolgreich abgeschlossen, wird die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang entsprechend der Härtefallregelung ohne Erfolg beendet.